

ZH_OBERGERICHT LB170035 vom 20. Februar 2018

ZH Obergericht, 2018-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB170035

FR: ZH_OBERGERICHT LB170035 du 20 février 2018

IT: ZH_OBERGERICHT LB170035 del 20 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Klägerin und Berufungsklägerin ist die Nachlassmasse der A._____ AG (A._____), die Teil der A._____ -Gruppe war. Die A._____ -Gruppe war bis zu ihrem Zusammenbruch im Jahre 2012 die grösste unabhängige Erdöl- Verarbeiterin Europas. Der A._____ kam die Rolle zu, als Käuferin Rohöl zu erwerben, das Rohöl als Bestellerin von Raffinierungs-Leistung durch konzern-eigene Raffinerien (wie die in ... NE) verarbeiten zu lassen und anschliessend die raffinierten Produkte zu verkaufen. Auf Ersuchen der A._____ bewilligte der Nachlassrichter in Zug am 27. Januar 2012 die provisorische Nachlassstundung; am 27. März 2012 wurde die Nachlassstundung in eine definitive umgewandelt. Mit Nachlassvertrag vom 28. September 2012 trat die A._____ die Verfügungsgewalt über ihr Vermögen den Gläubigern ab (act. 4/6-9). Seit dem 18. Februar 2013 befindet sich die A._____ in Nachlassliquidation (act. 4/2). Die Beklagte ist eine Stiftung i.S. des ZGB mit Sitz in Zürich. Sie hat folgenden Zweck (act. 4/11): "Die Stiftung bezweckt die Finanzierung, Unterstützung,

- 4 - Planung und Durchführung von Massnahmen im In- und Ausland, mit denen Treibhausgasemissionen, insbesondere CO₂, als Folge des Verbrauchs von fossi-

E. 1.2

1.2.1 Die Klägerin hat im bezirksgerichtlichen Verfahren – wie in Erw. I/1.3 kurz vermerkt – einen Haupt- und einen Eventualstandpunkt eingenommen. Mit ersterem hat sie gestützt auf Art. 286 SchKG (Schenkungsanfechtung) die Zusprenkung von Fr. 16'703'706.10 verlangt. Letzteren hat die Klägerin auf Art. 288 SchKG (Absichtsanfechtung) abgestützt und dabei die Gutheissung der Klage im Umfang von Fr. 1'183'523.40 nebst Zins beantragt. Das Bezirksgericht hat die Klage lediglich soweit, wie sie sich auf den Eventualstandpunkt abstützte, teilweise gutgeheissen, nämlich im Umfang von Fr. 1'095'855.-- nebst Zins zu 5% seit 23. Dezember 2014 (vgl. act. 70 S. 25 - 31

- 9 - sowie S. 33). Abgewiesen hat das Bezirksgericht die Klage im Eventualstandpunkt im Umfang von Fr. 87'668.40 (vgl. a.a.O., S. 27 ff. [Erw. 4.3 und 4.6]).

E. 1.2.2

Mit der Berufung verlangt die Klägerin die Aufhebung des bezirksgerichtlichen Urteils in dem Umfang, in dem ihre Klage abgewiesen wurde, und die Gutheissung ihrer Klage im Differenzbetrag von Fr. 15'607'851.10 zuzüglich Zins (vgl. act. 64 S. 2). Sie stützt ihr Begehren damit primär auf den Hauptstandpunkt (Schenkungsanfechtung), sekundär auf den Eventualstandpunkt, nämlich soweit sie mit diesem unterlag. Die Beklagte hat das bezirksgerichtliche Urteil nicht angefochten, sondern beantragt einzig die Abweisung der Berufung (vgl. act. 83 S. 2). Das bezirksgerichtliche Urteil ist daher in dem Umfang, in dem es die Klage schützt, in Rechtskraft erwachsen. Das ist der Klarheit halber

vorzumerken. 2. Das Bezirksgericht hat die Klage, soweit sie sich auf den Hauptstandpunkt stützt (Schenkungsanfechtung i.S.v. Art. 286 SchKG) abgewiesen.

E. 1.2.3

Am 23. Dezember 2011 wurde nach Differenzbereinigung das aktuelle CO -

E. 1.3

Mit ihrer dem Bezirksgericht eingereichten Klage verlangte die Klägerin von der Beklagten gestützt auf Art. 286 SchKG (Schenkungsanfechtung) Klimarap- pen-Beiträge im Umfang von Fr. 16'703'706.10, die ihr die A._____ im Zeitraum 27. Januar 2011 bis 27. Januar 2012 bezahlt habe. Für den Fall, dass die Vo- raussetzungen von Art. 286 SchKG nicht gegeben seien, forderte die Klägerin eventualiter gestützt auf Art. 288 SchKG (Absichtsanfechtung) Klimarappen- Beiträge im Umfang von Fr. 1'183'523.40, entsprechend der letzten Zahlung, die am 16. Januar 2012 vor Einreichung des Gesuches um provisorische Nachlass- stundung geleistet worden war.

E. 2

Rechtshängig wurde die Klage im Februar mit dem Schlichtungsgesuch der Klägerin beim Friedensrichteramt D._____. Die Klagebewilligung datiert vom 22. April 2015 und wurde im August 2015 zusammen mit der Klageschrift (act. 3) dem Bezirksgericht Zürich vorgelegt. Das Bezirksgericht holte von der Klägerin einen Kostenvorschuss ein und auf Antrag der Beklagten zudem eine Sicherheits- leistung für die Parteientschädigung. Nach dem Eingang der Klageantwort (act. 22) wurde ein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt. Die Replik (act. 29)

- 7 - ging gegen Mitte Juni 2016 ein, die Duplik (act. 31) im Oktober 2016. Im Januar 2017 wurden im Rahmen einer Instruktionsverhandlung ergebnislose Vergleichs- gespräche durchgeführt; die Parteien verzichteten zudem auf mündliche Vorträge in der Hauptverhandlung, ausgenommen der Fall, es werde ein Beweisverfahren durchgeführt. Die Klägerin äusserte sich hingegen später schriftlich zur Duplik (vgl. act. 45) und die Beklagte in gleicher Weise zu diesen Äusserungen der Klä- gerin (vgl. act. 53). Letztere verzichtete auf weitere Äusserungen und am 13. Juni 2017 fällte das Bezirksgericht sein Urteil (act. 57 [= act. 66 = act. 70]).

E. 2.1

In seiner Begründung dazu – die hier nur kurz zusammengefasst wird – legte das Bezirksgericht zunächst die rechtlichen Grundlagen der Anfechtungsklage gemäss Art. 286 SchKG dar. Es wies dabei u.a. darauf hin, massgeblich seien die objektiven Umstände der Schenkung i.S. des OR bzw. die objektiven Umstände einer Rechtshandlung, die der Schenkung im Art. 286 SchKG gleichgestellt sei; es komme hingegen nicht auf die subjektive Seite der Rechtshandlung an, also nicht auf die Absichten des Schuldners bzw. insbesondere nicht auf dessen Schenkungswillen. Wesentlich sei folglich einerseits, dass der Schuldner aus sei- nem Vermögen eine Zuwendung mache, zu der er weder rechtlich noch aus sittli- chen Gründen verpflichtet sei, und andererseits, dass der Begünstigte dabei ohne Gegenleistung seinerseits bereichert werde (vgl. act. 70 S. 20). Die A._____ habe sich gegenüber der Beklagten – so das Bezirksgericht in seiner weiteren Begründung (vgl. act. 70 S. 21 - 23) – wie alle anderen Treib- stoffimporteure verpflichtet, den Klimarappen zu bezahlen, damit diese als Ge- genleistung ihrem Stiftungszweck gemäss sowie im Einklang mit dem Vertrag, den die Beklagte mit dem Bund abgeschlossen habe, die im aCO -Gesetz

und 2 Kyoto-Protokoll gesetzten Klimaschutzziele mit Massnahmen habe finanzieren, - 10 - unterstützen, planen und durchführen können. Mit dem Klimarappen seien die erfolgreichen Bemühungen der Beklagten abgegolten worden, die Reduktionsziele gemäss aCO -Gesetz und Kyoto-Protokoll zu erreichen, ohne dass eine CO - 2 2 Abgabe habe eingeführt werden müssen. Letztere wäre wohl erheblich teurer ausgefallen und hätte den Geschäftsgang der A._____ bzw. der gesamten Treib- stoffbranche ungleich schwerer beeinflusst – das könne aber offen bleiben, weil die A._____ den Klimarappen nicht ohne Gegenleistung und daher nicht schen- kungshalber geleistet habe. Der Einwand der Klägerin, eine CO -Abgabe auf Treibstoffen wäre politisch 2 nicht durchsetzbar gewesen, treffe nicht zu. Der Bundesrat – nicht das Parlament – sei gemäss Art. 6 Abs. 1 aCO -Gesetz befugt gewesen, die Abgabe einzufüh- 2 ren, wenn die Reduktionsziele nicht durch andere Massnahmen erreicht würden. Und daran, das zu tun, habe der Bundesrat keinen Zweifel gelassen. Fraglich sei höchstens die Höhe des Abgabesatzes gewesen. Von einer eigentlichen Freiwillig- keit, den Klimarappen zu leisten, könne insofern keine Rede sein. Im Übrigen ha- be die eidgenössische Steuerverwaltung den Klimarappen nicht als geschenkte oder entschädigungslose Leistung betrachtet und festgehalten, er unterstehe der Mehrwertsteuer zum Normaltarif. Zu erwähnen sei schliesslich, obwohl es auf die subjektive Seite nicht ankomme, dass sich die Verantwortlichen der A._____, wä- re es um eine Schenkung gegangen, zweifellos Verantwortlichkeitsansprüchen ausgesetzt hätten.

E. 2.2

2.2.1 Die Klägerin rügt das unter verschiedenen Gesichtspunkten. Kurz zu- sammengefasst wirft sie dem Bezirksgericht mehrere Fehlüberlegungen vor (vgl. act. 64 S. 4 [Rz. 10]). Das Bezirksgericht nehme fälschlicherweise einen Automa- tismus zwischen der Nichtleistung des Klimarappens und der Einführung einer CO -Abgabe an (vgl. a.a.O., Rz. 11 ff.), worin eine unrichtige Sachverhaltsfest- 2 stellung liege (vgl. a.a.O., Rz. 23 ff.), und zwar insbesondere hinsichtlich des hier massgeblichen Zeitraums Januar 2011 bis Januar 2012. Die Einführung einer CO -Abgabe sei schon 2008/2009 politisch nicht mehr durchsetzbar gewesen und 2 im neuen CO -Gesetz sei denn auch darauf verzichtet worden (vgl. etwa a.a.O. 2 Rz. 28 f.). Die A._____ habe im hier massgeblichen Zeitraum von der Möglichkeit, die Verpflichtungserklärung mit der Beklagten zu kündigen, keinen Gebrauch ge-

- 11 - macht und ohne Grund einen freiwilligen Beitrag zum Klimaschutz erbracht (vgl. a.a.O., Rz. 29). Zudem liege der Auffassung des Bezirksgerichtes in Erw. V/2.1 eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung hinsichtlich der negativen Konse- quenzen der Einführung einer CO -Abgabe auf Treibstoffen zu Grunde (vgl. 2 act. 64 Rz. 32 ff.). Weitere Fehlüberlegungen des Bezirksgerichts erblickt die Klä- gerin im Zusammenhang mit der Gegenleistung, die das Bezirksgericht ange- nommen hat (vgl. a.a.O., Rz. 15 - 19). Die Beklagte habe überhaupt keine Gegen- leistung erbracht, was sie – die Klägerin – auch behauptet habe und damit nach dem Grundsatz "a maiore minus" ebenso ein Missverhältnis der Gegenleistung (a.a.O., Rz. 18; recte: [argumentum] "a maiore ad minus"). Was die Beklagte ge- macht habe, sei ohne wirtschaftlichen Nutzen für die A._____ gewesen, und das Bezirksgericht habe es unterlassen, das gerügte Missverhältnis in tatsächlicher Hinsicht zu klären (vgl. a.a.O., Rz. 19, S. 34 f.), womit es Art. 8 ZGB verletzt habe (vgl. a.a.O., Rz. 50 ff. sowie Rz. 16). Unrichtig ausgelegt und damit eine Rechts- verletzung begangen habe das Bezirksgericht zugleich (vgl. a.a.O., Rz. 35) und auch sonst den Begriff der Gegenleistung i.S.v. Art. 286 SchKG (vgl. a.a.O., Rz. 39 ff., 53 sowie Rz. 15 und 17 ff.), indem es etwa in Erwähnung des Verzichts auf Einführung einer Abgabe zum Nutzen der

übrigen Treibstoffimportbranche eine Branchensichtweise angenommen habe und nicht die insolvenzrechtlich angezeigte singuläre klägerische Optik (vgl. a.a.O., Rz. 42). Unrichtig seien schliesslich die Gleichstellung des steuerrechtlichen und vollstreckungsrechtlichen Schenkungsbegriffs (vgl. a.a.O., Rz. 44 ff.) und das Abstellen auf die subjektive Absicht (vgl. a.a.O., Rz. 47 ff.) sowie die Ausführungen zum Kyoto-Protokoll, weil letztere in Verletzung der Verhandlungsmaxime (Art. 55 Abs. 1 ZPO) ergangen seien (vgl. a.a.O., Rz. 60 f.).

E. 2.2.2

Die Beklagte hält die Sachverhaltsfeststellungen des Bezirksgerichts für zutreffend (vgl. etwa act. 83 Rz. 5, 35, 43, 59), die Vorwürfe der Klägerin an das Bezirksgericht für unzutreffend (vgl. etwa a.a.O., S. 6 ff., dort etwa Rz. 18, 20, 28, 39, 49, 52, 53, 59) und damit die Berufung für unbegründet. Sie merkt überdies an, sie halte an ihrem vor dem Bezirksgericht eingenommenen Standpunkt fest (vgl. a.a.O., Rz. 3) und verweist u.a. darauf, es sei durch sie sichergestellt worden, dass alle Importeure am Klimarappen beteiligt gewesen seien und daher

- 12 - keinem von ihnen ein Wettbewerbsnachteil entstanden sei (vgl. a.a.O., Rz. 12). Unbestritten sei zudem geblieben, dass die A._____ den Klimarappen habe weiterverrechnen können und auch weiterverrechnet habe, dessen Leistung für die A._____ also kostenneutral war. Eine Schädigung der Gläubiger sei daher gar nicht gegeben (vgl. a.a.O., S. 5).

E. 2.2.3

Es versteht sich von selbst, dass in einer Zusammenfassung von Parteivorbringen im Berufungsverfahren nicht alles vermerkt werden kann, was vorgetragen wurde. Im Folgenden werden jedoch sämtliche Vorbringen der Parteien berücksichtigt, soweit sie massgeblich sind, und zwar auch dort und dann, wenn und wo das nicht ausdrücklich erwähnt ist.

E. 2.3

2.3.1 Das Bezirksgericht hat in seinem Urteil die Voraussetzungen der Klage nach Art. 286 SchKG grundsätzlich zutreffend dargelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann daher vorab auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden. Ergänzend kann hier vorab noch auf BGE 143 III 167 (namentlich E. 3.4.1 m.w.H.) verwiesen werden sowie z.B. auf das bundesgerichtliche Urteil 5A_391/2012 vom 19. Dezember 2012, dort E. 4. Hinzuweisen ist zudem, dass der objektive Tatbestand der Schenkung bzw. der diesen gleichgestellten unentgeltlichen Verfügungen dann nicht erfüllt ist, wenn eine Zuwendung i.S. des Art. 239 Abs. 3 OR vorliegt. Anzumerken ist überdies, dass das Bezirksgericht seine Entscheidung nicht auf eine "subjektive Absicht" abstützte, wie die Klägerin in der Überschrift vor der Rz. 47 in act. 64 rügt. Es brachte am von der Klägerin gerügten Ort lediglich eine Anmerkung an, zu deren Einleitung es selbst festhielt, es komme auf die subjektive Absicht nicht an (vgl. act. 70 S. 22 [Erw. 2.2]). Warum sich das Bezirksgericht dann gleichwohl zu dem von ihm selbst als irrelevant Erkannten äusserte, kann hier offen bleiben, da die Klägerin ebenfalls richtig festhält, die bezirksgerichtliche Erwägung sei irrelevant (vgl. act. 64 Rz. 48) und folgerichtig auch nichts von Belang daraus ableitet (vgl. a.a.O., Rz. 47 - 49). Massgeblich ist anderes; es geht um die Frage, ob die Zahlung des Klimarappens durch die A._____ an die Beklagte in objektiver Hinsicht eine von

- 13 - Art. 286 Abs. 1 SchKG erfasste Schenkung darstellte oder ein der Schenkung in objektiver Hinsicht gleichgestelltes Rechtsgeschäft. Dem ist nachzugehen.

E. 2.3.2

Dargelegte sowie das Folgende. Die A._____ hat ihre Verpflichtung 2005 abgegeben und war in der Folge daran gebunden. Massgeblich ist daher der Zeitraum, in dem sie die Verpflichtung erklärte, nachdem im Jahr 2007 kein Anlass bestanden hatte, vom Klimarappen abzugehen, und nicht der Zeitraum danach, namentlich nicht der Zeitraum Januar 2011 bis Januar 2012. Die Freiwilligkeit der Verpflichtung der A._____ war – wie vorhin gezeigt – beschränkt, weil sich die Branche als solche zur Leistung des (auf die Kunden überwälzbaren) Klimarappens verpflichtete und ein Abseitsstehen der A._____ die Verwirklichung des Klimarappens 2005 durch die Branche verhindert hätte, was damals realistisch gesehen zur ersatzweisen Einführung einer CO₂-Abgabe geführt hätte. 2 Beim Klimarappen handelte es sich nach dem Willen der Erdölvereinigung und der in ihr zusammengeschlossenen Treibstoffimporteure, darunter die A._____, um zweckbestimmte Gelder, die die A._____ – wie alle übrigen Treibstoffimporteure – letztlich bloss bei ihren Kunden kassierte, um sie dann der Beklagten zur zweckgemässen Verwendung abzuliefern; die dazu nötige Abreden unter den Importeuren war übrigens kartell- bzw. wettbewerbsrechtlich nicht ganz unbedenklich und wurde lediglich mit Blick auf die Befristung bis 2012 gebilligt (auf diese kartellrechtliche Problematik der Branchenverpflichtung hat der Bundesrat in seiner Botschaft 2005 hingewiesen; vgl. BBl 2005 S. 4907, 4912 f.). Das verbietet es aus wirtschaftlicher Sicht per se, von einer Schenkung bzw. unentgeltlichen Verfügung zu Gunsten der Beklagten zu reden (anders wäre es dann, wenn die A._____ den Klimarappen nicht ihren Kunden überwälzt, sondern aus ihren Mitteln bezahlt hätte). Mit ihrer Verpflichtung gegenüber der Beklagten vom August 2005 erwarb sich die A._____ zudem ohne den Einsatz irgendwie erheblicher eigener Mittel die Möglichkeit, gleichzeitig mit den übrigen in der Erdölvereinigung zusammengeschlossenen Treibstoffimporteuren, ohne Beschränkungen im Absatz (vgl. dazu Art. 3 Abs. 3 aCO₂-Gesetz) ihrer für CO₂-Emissionen verantwortlichen Treibstoffe weiter wirtschaften zu können. Verbunden war damit zudem ein Imagegewinn, nämlich der, für die Umwelt zu sorgen (vgl. dazu auch <https://www.erdoel.ch/de/politik/umwelt-und-klimapolitik/co2-kompensation-treibstoffe> [besucht

- 20 - am 2. Februar 2018]: " Die Vorgängerorganisation von E._____, die Stiftung B._____, hat die Vereinbarung mit dem Bund zur Verminderung des CO₂-Ausstosses im In- und Ausland für den Zeitraum 2008 bis 2012 erfüllt. Sie leistete mit einer Reduktion von 17 Millionen Tonnen CO₂ einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele, welche sich die Schweiz mit dem Beitritt zum Kyoto-Protokoll gesetzt hatte"). Bei dieser Sachlage – letztlich Inkasso des zweckbestimmten Klimarappens durch die Klägerin und dessen Ablieferung an die Beklagte zur zweckgemässen Verwendung – ist eine allfällige Unangemessenheit einer Gegenleistung der Beklagten in der Tat nicht zu prüfen: Die A._____ hat wirtschaftlich gesehen mit der Ablieferung der zweckbestimmten Gelder, die ihr Dritte leisteten, der Beklagten keine geldwerte Eigenleistung erbracht. Die Kritik der Klägerin am bezirksgerichtlichen Urteil übergeht das. Die vom Bezirksgericht erwähnte mehrwertsteuerliche Behandlung des Klimarappens, die die Klägerin auch rügt, bleibt in diesem Zusammenhang sodann irrelevant. Auch sonst bringt die Klägerin mit der Berufung zum hier behandelten Punkt nichts vor, was eine andere Sichte gebieten könnte. Der Berufung wäre folglich im hier behandelten Punkt auch insoweit kein Erfolg beschieden.

E. 2.3.3

Unstrittig war der Klimarappen eine sog. freiwillige Massnahme i.S. des aCO-Gesetzes. Das aCO-Gesetz stellte – wie ebenso das aktuelle CO-Gesetz – die gesetzliche Grundlage, um die völkerrechtlichen Verpflichtung der Schweiz, die CO-Emissionen zu reduzieren, im Inland umzusetzen. Als Mittel der Umsetzung dieser Verpflichtungen sah das Gesetz in seinem Art. 3 Abs. 1 neben anderen Massnahmen nämlich sog. freiwillige Massnahmen vor, insbesondere die freiwillige Verpflichtung von Verbrauchern fossiler Brenn- und Treibstoffe zur Begrenzung von Emissionen mit Hilfe einer Erklärung i.S. des Art. 4 aCO-Gesetz. 2 Darauf wurde schon einleitend in Erw. I hingewiesen, wie dort auch vermerkt wurde, dass das Gesetz dem Bund im Abs. 2 von Art. 3 für den Fall des Ungnügens der Massnahmen gemäss Art. 3 Abs. 1, wozu auch die sog. freiwilligen Massnahmen zählen, die Kompetenz erteilte, an deren Stelle Lenkungsabgaben i.S. der Art. 6 ff. des Gesetzes zu erheben. Die sog. freiwilligen Massnahmen – wie der Klimarappen eine bis 2012 befristete war – bildeten folglich eine im Gesetz vorgesehene Lenkungsmassnahme, die u.a. dem Vollzug der völkerrechtlichen Verpflichtungen des Bundes aus dem Kyoto-Protokoll diene. Das charakterisiert die sog. freiwilligen Massnahmen i.S. von Art. 3 Abs. 1 sowie Art. 4 aCO-Gesetz, 2 und damit ebenso den Klimarappen als Mittel, völkerrechtliche Verpflichtungen des Staates zu erfüllen, und zwar bei Treibstoffen primär mit einem staatlich gewollten Abgabeverhalten der Verbraucher, das anstelle des Staates damit beauftragten Privaten veranlassen sollen. Oder anders formuliert: Mit den freiwilligen Massnahmen i.S. des aCO-Gesetzes, namentlich mit dem Klimarappen (vgl. da- 2 zu Erw. I/1.2.2), delegierte der Gesetzgeber den Vollzug von Aufgaben des Bundes (u.a. die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen durch Zahlungen mit Lenkungscharakter) primär an Private, beim Klimarappen, wie das Bezirksgericht

- 16 - richtig festhielt, im Jahr 2005 vorab einmal auf Probe (vgl. act. 70 S. 7). Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden. Bei Ungnüen dieses delegierten Vollzugs staatlicher Aufgaben sollte und konnte überdies das staatliche Zwangsmittel der Lenkungsabgabe treten. Die Freiwilligkeit einer Massnahme i.S. des Art. 3 Abs. 1 und des Art. 4 aCO-Gesetz – wie dem Klimarappen – war insoweit beschränkt, worauf das Bezirksgericht zutreffend hingewiesen hat (vgl. act. 70 S. 22), und sie war beim Klimarappen zunächst beschränkt bis Ende 2007 (vgl. a.a.O., S. 7 f.). Ebenso auf diese Erwägungen im angefochtenen Urteil kann verwiesen werden. Der Feststellung allfälligen Ungnüens diene die in Art. 5 aCO-Gesetz vorgesehene Evaluation durch den Bundesrat, die im Übrigen alle Massnahmen i.S. des Art. 3 aCO-Gesetz betraf und nicht nur freiwillige Massnahmen i.S. von Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 aCO-Gesetz. Bereits von daher lässt sich nur schwerlich sagen, in der Leistung des Klimarappens liege eine Schenkung i.S. des Art. 286 SchKG. Denn auch wenn das aCO-Gesetz nicht einen einzelnen verpflichtete, den Klimarappen zu bezahlen, wie das bei einer Abgabe der Fall wäre, so begründete es mit Blick auf den Zweck der Massnahme (Mittel zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates) und deren eben erörterte Freiwilligkeit zwar keine unmittelbare gesetzliche Pflicht einzelner, aber jedenfalls eine im öffentlichen Recht gründende und insoweit im gesellschaftlichen Gesamtinteresse liegende mittelbare Pflicht zur Mitwirkung bei der Emissionsreduktion und damit eine sittliche Pflicht i.S. des Art. 239 Abs. 3 OR.

E. 2.3.4

Hinzu kommt, dass die Freiwilligkeit von Massnahmen i.S. des Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 aCO -Gesetz durch den Bundesrat organisatorisch beschränkt werden konnte (vgl. Abs. 2 von Art. 4 aCO -Gesetz) und das im Fall des Klimarappens – 2 wie gesehen – ausdrücklich der Fall war (vgl. vorn Erw. I/1.2.2). Als freiwillige Massnahme betraf der Klimarappen denn auch nicht einzelne Unternehmungen, sondern die gesamte Branche der Treibstoffimporteure, was die A._____ mit der von ihr formulierten Bedingung in der Verpflichtungserklärung selbst treffend zum Ausdruck gebracht und damit ausdrücklich anerkannt hatte, zumal damit Verzerrungen des Wettbewerbs mit den übrigen Treibstoffimporteuren vermieden werden konnten. Dieser Branchenbezug war dem aCO -Gesetz zudem nicht fremd, 2

- 17 - sondern durchaus immanent, wie ein Blick auf dessen Art. 2 zeigt. Die Bestimmung legt in ihren Abs. 1 - 2 die vom Gesetzgeber verfolgten Reduktionsziele generell fest, ermöglichte es dem Bundesrat indes, für einzelne volkswirtschaftliche Bereiche, also bestimmte Branchen, besondere Ziele festzulegen, und zwar in "Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen" (vgl. Abs. 5 von Art. 2 aCO - 2 Gesetz). Letzteres bezog sich zudem auf alle Mittel bzw. Massnahmen i.S. des Art. 3 aCO -Gesetzes und damit ebenfalls auf alle freiwillige Massnahmen. Nicht 2 hilfreich ist daher in diesem Zusammenhang, aber ebenso im Zusammenhang mit der bei der Lancierung des Klimarappens 2005 real im Raume gestandenen Möglichkeit des Bundes, eine Abgabe auf Treibstoffen zu erheben, der Hinweis der Klägerin, die A._____ hätte sich dem "Zwang" der Branche bzw. einer allfälligen Abgabe gestützt auf Art. 3 Abs. 3 aCO -Gesetz entziehen können. Denn dann 2 hätte sie sich entweder allein oder aber mit mehreren anderen Verbrauchern (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. b aCO -Gesetz) zu einer Begrenzung ihrer Emissionen verpflichten müssen. Dass die Importeure von Treibstoffen keinen Beitrag zur Erfüllung der mit dem aCO -Gesetz verfolgten Ziele der Emissionsreduktion hätten leisten 2 müssen, behauptet die Klägerin schliesslich selbst nicht ernsthaft. Endlich konnte und wurde der Klimarappen von den Importeuren wie der A._____ als Verbraucher i.S. des aCO -Gesetzes den Kunden weiter verrechnet, 2 waren es wirtschaftlich gesehen letztlich die Endverbraucher von Treibstoff, die den Klimarappen zur Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtung der Schweiz, die CO -Emission zu reduzieren, leisteten. Insoweit unterschied sich die Ablieferung und Verwendung des Klimarappens an die Beklagte bzw. durch die Beklagte als vom Bund beauftragte Organisation zur Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen im Vergleich zu einer Abgabe (auch einer gemäss Art. 3 Abs. 2 aCO -Gesetz) einerseits darin, dass nicht der Staat selbst die für die Bemessung 2 und den Bezug der Gelder notwendige Organisation stellte, sondern durch Private stellen liess, die sich dazu verpflichteten, sowie andererseits, dass sich die für CO - 2 Emissionen verantwortlichen Verbraucher als "Abgabepflichtige" ihrerseits der privaten Organisation gegenüber verpflichteten, mit ihren Zahlungen die im Vollzug des aCO -Gesetzes vorgegebenen Ziele der Emissionsreduktion zu tragen. 2 Das verdeutlicht das vorhin zur Delegation des Vollzugs völkerrechtlicher Ver-

- 18 - pflichtungen Dargelegte und zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden sittlichen Pflicht, einer Pflicht, der in objektiver Betrachtung naturgemäss stets eine erhebliche altruistische Komponente zukommt. Der Einwand der Klägerin, die mit dem Klimarappen finanzierten Tätigkeiten der Beklagten seien für die A._____ von keinem wirtschaftlichen Nutzen gewesen, geht daher an der Sache vorbei. Und es ist schon fast müssig, ergänzend auch noch darauf hinzuweisen, dass die wirtschaftlichen Interessen der

A._____, die ja im möglichst gewinnbrin- genden Verkauf von Treibstoffen lagen, mit den vom aCO -Gesetz verfolgten Zie- 2 len, zu deren Erfüllung die Beklagte im Auftrag des Bundes beitrug, in einem nicht zu übergehenden Zielkonflikt bzw. Widerspruch standen.

E. 2.3.5

War der Klimarappen – so kann zusammengefasst werden – eine staatlich gewollte und überprüfte Lenkungsmaßnahme zur Emissionsreduktion von CO 2 gemäss völkerrechtlichen Verpflichtungen, deren Vollzug an Private delegiert wurde, so kann in der Verpflichtung der A._____ gegenüber der Beklagten, die vom Bund beauftragt worden war, kein Schenkungsversprechen gesehen werden, sondern ein bis 2012 befristetes verbindliches Leistungsversprechen, das zwar nicht unmittelbar die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zum Gegenstand hatte, aber mittelbar, nämlich zumindest im Sinne einer sittlichen Pflicht. Und die darauf fussende Ablieferung des Klimarappens an die Beklagte erfolgte in Erfüllung die- ser Pflicht bis Januar 2012, weil die (Resolutiv-)Bedingung, an die die A._____ ihr Leistungsversprechen geknüpft hatte, wie gesehen nie eintrat, und sonst kein Grund bezeichnet wurde, der die A._____ zur Kündigung bzw. zum Widerruf ihrer Verpflichtung (z.B. etwa 2008 oder 2010 oder 2011) berechtigt hätte (vgl. dazu vorn Erw. II/2.3.3). Bei diesem Ergebnis erübrigt es sich die Frage nach einer all- fälligen angemessenen Gegenleistung. Und es bleibt festzuhalten, dass der Beru- fung in diesem Punkt kein Erfolg beschieden ist.

E. 2.4

Wollte man dieses Ergebnis nicht gelten lassen (wozu aber kein Anlass be- steht), so gölte grundsätzlich, was das Bezirksgericht auf den S. 21 - 22 seines Urteils (act. 70) i.V.m seinen Erwägungen IV/1 zum Ergebnis führte, die Voraus- setzungen von Art. 286 Abs. 1 SchKG seien nicht erfüllt. Ergänzend bzw. ver deut-

- 19 - lichend zu berücksichtigen ist zudem das in den vorstehenden Erw. II/.2.3.1 und

E. 3

Das Bezirksgericht hat der Klägerin in teilweiser Gutheissung der Klage ge- stützt auf Art. 288 SchKG, die sich auf die Zahlung des Klimarappens durch die A._____ im Januar 2012 bezog, lediglich den Betrag von Fr. 1'095'855.-- zuge- sprochen und nicht wie verlangt Fr. 1'183'523.40. Die Differenz von Fr. 87'688.40 entspricht dem Mehrwertsteueranteil. Das Bezirksgericht erwog dazu, es sei da- von auszugehen, dass die Beklagte die Mehrwertsteuer an die Steuerbehörde abgeliefert habe, während die Klägerin ihrerseits die Vorsteuer in diesem Umfang zurückerhalten habe, weshalb keine Bereicherung der Beklagten bzw. Schädi- gung der Gläubiger i.S. des Art. 291 SchKG vorliege (vgl. act. 70 S. 28 f., dort insbes. S. 29). Selbst wenn die Klägerin die Vorsteuer noch nicht von der Steuer- behörde zurückerhalten hätte, könnte sie dies gestützt auf Art. 41 Abs. 2 MWSTG noch tun (a.a.O., S. 28).

E. 3.1

Die Klägerin erachtet das als Fehlüberlegung (vgl. act. 64 Rz. 20 - 22) und macht eine Verletzung von Art. 288 SchKG sowie Art. 41 MWSTG geltend

- 21 - (a.a.O., Rz. 54 ff.). Im Wesentlichen hält sie dafür, jede Partei habe als mehrwert- steuerpflichtiges Steuersubjekt aufgrund der zivilrechtlichen Realitäten mit der eidgenössischen Steuerverwaltung für sich abzurechnen; es sei ihnen verwehrt, bi- lateral und unter Ausschluss der eidgenössischen Steuerverwaltung Mehrwert-

steuerverpflichtungen bzw. Vorsteuerguthaben zu kompensieren. Ebenso wenig sei ein Zivilgericht dafür kompetent. Der Art. 41 MWSTG enthalte für den Fall nachträglicher Änderungen der Steuerschuld und des Vorsteuerabzuges ein entsprechendes Korrektiv. Die Beklagte erachtet das angefochtene Urteil, welches in diesem Punkt ihrer dem Bezirksgericht vorgetragenen Auffassung folgt (vgl. act. 70 S. 27 [dort Erw. 4.3 mit Verweisen]), für richtig (vgl. act. 83, Rz. 30 ff. und 57 f.) bzw. einleuchtend und sachgerecht (a.a.O., Rz. 32). Die Gläubiger seien durch die paulianische Anfechtung sozustellen, wie wenn die angefochtene Handlung nicht stattgefunden hätte, woraus e contrario folge, dass sie auch nicht besser zu stellen seien, wie wenn die angefochtene Handlung nicht vorgenommen worden wäre (a.a.O.). Im Umfang der auf den Klimarappen entfallenden Mehrwertsteuer liege daher kein Rückerstattungsanspruch vor (a.a.O., Rz. 33).

E. 3.2

Wie die Beklagte richtig bemerkt, bezweckt die Anfechtungsklage, dass die Gläubiger so zu stellen sind, wie wenn die angefochtene Handlung nicht stattgefunden hätte. Angefochtene Handlung ist die Zahlung der A. _____ im Januar 2012 im Umfang von Fr. 1'183'523.40 an die Beklagte. Die Beklagte ist daher grundsätzlich verpflichtet, der Klägerin diesen Betrag zurückzuerstatten. Davon ging richtigerweise auch das Bezirksgericht aus und es gehen ebenso die Parteien davon aus, liessen sie doch das bezirksgerichtliche Urteil, dem der entsprechende Sachverhalt zugrunde liegt, im Berufungsverfahren unangefochten. Richtig ist ebenfalls, dass diese Rückerstattung auch (mehrwert-)steuerrechtliche Folgen nach sich zieht, die beide Parteien als Steuersubjekte je einzeln betreffen. Die Regelungen der steuerrechtlichen Folgen von zivilrechtlichen Urteilen, mit denen eine Partei zu einer Zahlung von Geldleistungen verpflichtet wird (sei es wegen Leistung von Schadenersatz, von vertraglich Geschuldetem oder infolge unzulässiger Bereicherung), ist keine zivilrechtliche, sondern eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit. Dafür zuständig sind die jeweiligen Steuerbehörden ge-

- 22 - gegenüber den jeweiligen Steuersubjekten, nicht hingegen der Zivilrichter. Dass es sich bei mehrwertsteuerrechtlichen Folgen anders verhielte, lässt sich nicht begründen, zumal das Mehrwertsteuergesetz für den Fall der Änderung der für die Steuerbemessung massgeblichen Verhältnisse – wie bei Steuergesetzen üblich – ausdrücklich im Art. 41 eine entsprechende Regelung enthält. Die vom Bezirksgericht vorgenommene Kürzung des unter dem Titel von Art. 288 SchKG eingeklagten Betrages um einen Mehrwertsteuerbetrag erweist sich daher als unzulässig. Sie wäre im Übrigen als Kompensation, wie die Klägerin es nennt, auch zivilrechtlich nicht zulässig. Denn es ginge nicht um gegenseitige privatrechtliche Forderungen der Parteien, sondern um Forderungen bzw. Schulden je bloss einer Partei gegenüber einem Dritten, nämlich der Schweizerischen Eigenossenschaft einmal als Gläubigerin und einmal als Schuldnerin jeweils bloss einer der zwei Parteien aus öffentlichem Recht.

E. 4

Die Klägerin wird verpflichtet, der Beklagten für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 48'000.-- zu bezahlen (in diesem Be-

- 25 - trag ist die Mehrwertsteuer von 8 % bereits inbegriffen; im Jahr 2018 sind keine zu entschädigenden Leistungen angefallen). Die Parteientschädigung ist von der Obergerichtskasse aus der von der Klägerin erbrachten Sicherheitsleistung zu entrichten. Ein allfällig verbleibender Mehrbetrag ist der Klägerin zurückzuerstatten.

E. 5

Schriftliche Mitteilung je gegen Empfangsschein an die Parteien, an das Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, und an die Obergerichtskasse. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein

Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche

Angelegenheit. Der Streitwert beträgt rund Fr.15'600'000.--. Die Beschwerde an das

Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II.

Zivilkammer Der Vorsitzende: Der Leitende Gerichtsschreiber: lic. iur. P. Diggelmann lic.

iur. M. Hinden versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.